

Informationsblatt „Persönliches Budget“

Was ist das „Persönliche Budget“?

Persönliches Budget ist eine Geldleistung, die direkt an Personen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen ausgezahlt wird, damit diese persönliche Assistenz in Anspruch nehmen können.

Dadurch soll ein maximales Ausmaß an Selbstbestimmung und individueller Lebensgestaltung ermöglicht werden.

Auf das „Persönliche Budget“ besteht – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ein Rechtsanspruch.

Wer kann das „Persönliche Budget“ beantragen?

Das „Persönliche Budget“ kann von

- geschäftsfähigen Personen
- mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen
- mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder EWR-Staatsbürgerschaft bzw. mit einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- mit Hauptwohnsitz (oder in Ermangelung eines solchen mit gewöhnlichem Aufenthalt) in der Steiermark

beantragt werden, wenn sie bei einzelnen oder allen Tätigkeiten ihres Alltages Hilfe benötigen.

Sie müssen die Kompetenz haben, selbst zu entscheiden, wer, wann, wo und wie die benötigte persönliche Assistenz leistet bzw. geleistet wird sowie darüber entscheiden können, wer, wofür, wie viel vergütet bekommt.

Hinweis:

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von „Persönlichem Budget“ mit mobilen Diensten der Behindertenhilfe und stationären Wohneinrichtungen ist nicht möglich.

Wie und wo kann ich das „Persönliche Budget“ beantragen?

Anträge auf Zuerkennung des „Persönlichen Budgets“ können bei den Gemeinden und den Bezirkshauptmannschaften bzw. dem Magistrat Graz-Sozialamt eingebracht werden.

Für die Entscheidung über den Antrag ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Antragstellerin/der Antragsteller den Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen in der Steiermark den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Antragsformular (inkl. Selbsteinschätzungsbogen – nähere Informationen siehe unten) liegt bei den Bezirksverwaltungsbehörden auf bzw. kann unter www.soziales.steiermark.at unter dem Punkt „Anträge/Formulare“ abgerufen werden.

Wie ermittelt sich mein Anspruch auf „Persönliches Budget“?

Die Zuerkennung erfolgt mittels eines Jahresstundenkontingents. Dieses ist entsprechend dem Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzulegen.

Die Höchstgrenze der zuerkennbaren Stundenanzahl für das „Persönliche Budget“ beträgt 1.600 Jahresstunden. In begründeten Einzelfällen kann die festgelegte Höchstgrenze überschritten werden.

Bei der Ermittlung des Stundenkontingents für das „Persönliche Budget“ ist die gesamte Lebenssituation des Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

Basis dafür bildet ein Selbsteinschätzungsbogen, den Sie gemeinsam mit dem Antrag auf „Persönliches Budget“ ausfüllen müssen. In diesem Selbsteinschätzungsbogen geben Sie an, welchen Bedarf an Assistenzstunden Sie unter Berücksichtigung derjenigen Leistungen, die durch das zuerkannte Pflegegeld bereits abgedeckt sind und einer gegebenenfalls vorhandenen Hilfemöglichkeit durch Angehörige bzw. Partnerinnen/Partner haben.

Wofür kann ich das „Persönliche Budget“ einsetzen?

Das „Persönliche Budget“ kann für jede Form der persönlichen Hilfen in den Bereichen

- Haushalt,
- Körperpflege / Grundbedürfnisse,
- Erhaltung der Gesundheit,
- Mobilität,
- Kommunikation und
- Freizeit

eingesetzt werden, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, im eigenen Haushalt ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu führen.

Hinweis:

Sind vorrangig andere Hilfen in Anspruch zu nehmen, so kann das „Persönliche Budget“ für diese nicht eingesetzt werden. Etwa für die "Assistenz am Arbeitsplatz" (oder den Weg dorthin) wenden Sie sich bitte an das Bundessozialamt, Landesstelle Steiermark.

Insbesondere kann das „Persönliche Budget“ für Hilfen in folgenden Lebenssphären eingesetzt werden:

Haushalt:

Hilfe beim Aufstehen, Morgentoilette, Unterstützen beim Essen, Handreichungen zu Hause, Kleidung vorbereiten bzw. Hilfe beim Anziehen, Herrichten der Gebrauchsdinge für den Tag, Weggehilfe bis zum Beginn des Arbeitsweges, Nachhausekommen: Essen richten, Abendtoilette, Vorbereiten für die Nachtruhe; Pflege der Garderobe: Wäsche waschen, Bügeln, Einräumen, Reinigungsarbeiten, Ordnung halten, Hilfe bei der Kommunikation, andere Hilfs- und Unterstützungsleistungen, (Um-)Gestaltung des Wohnraumes, Einkaufen, Kochen, Reparaturarbeiten, Wege zu Post, Bank, Behörden, Versicherungen, Organisieren der Hausarbeit, Unterstützen bei finanziellen Belangen, Wartung und Pflege des Autos bzw. anderen Fortbewegungsmitteln und dgl.

Freizeit:

Begleiten zu Veranstaltungen (Kino, Theater, Konzerte), sportliche Aktivitäten, Hilfe bei Freizeitwegen zu Freunden, Erledigen von freizeitbedingten Besorgungen und Erledigungen, Begleiten bei Urlaubsreisen, Handreichungen zu Hause in der Freizeit, Kommunikationsunterstützung, Vorlesen und dgl.

Erhalten der Gesundheit:

Hilfe und Unterstützung bei medizinisch notwendigen Versorgung, Begleiten zu Arzt- bzw. Therapiebehandlungen, Erledigen von Wegen im Zusammenhang mit Gesundheit (Apotheke, Rezepte holen), Pflege und Hilfe im Falle von Krankheit, Kommunikationshilfe mit medizinisch/therapeutischem Personal, Besorgen, Reinigen, Instandhalten von med. Geräten/Hilfsmitteln und dgl.

Bürgerschaftlichkeit:

Hilfe bei Tätigkeiten im Rahmen von Interessensvertretungen, Wahlen und dgl.

Wer darf zur Leistung der „Persönlichen Assistenz“ herangezogen werden?

Der betroffene Mensch bestimmt selbst über den Leistungszukauf, das heißt, wen er zur Assistenzleistung heranzieht und wie hoch die Vergütung ausfällt.

Unterhaltspflichtige Angehörige und andere Angehörige, die mit dem Menschen mit Behinderung in einem gemeinsamen Haushalt leben, können nicht als Assistenzpersonen im Rahmen der Hilfeleistung „Persönliches Budget“ herangezogen werden.

Wie erfolgt die Auszahlung bzw. die Abrechnung?

Die Jahresstunden werden mit dem Stundensatz multipliziert (Stundensatz der Anlage 2 der Leistungs- und Entgeltverordnung zum Steiermärkischen Behindertengesetz).

Das Persönliche Budget wird nach Leistungszuerkennung vierteljährlich im Vorhinein an den Menschen mit Behinderung ausgezahlt. Sie haben dafür ein ausschließlich für das „Persönliche Budget“ vorgesehenes Konto einzurichten.

Die Nachweise für die zweckentsprechende Verwendung des „Persönlichen Budgets“ sind sieben Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksverwaltungsbehörde gegen Aufforderung vorzulegen.

Dieser Nachweis ist in folgender Form zu erbringen:

a. bei Laiendiensten durch Auflistung der erbrachten Assistenzleistungen bzw. geleisteten Stunden. Dieser Nachweis hat in Form eines von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen (Formular: „Verwendungsnachweis Persönliches Budget“, Download auf www.soziales.steiermark.at). Die entsprechenden Zahlungsbestätigungen sind dem Formular beizulegen;

b. in allen anderen Fällen durch im Geschäftsverkehr übliche Belege und Quittungen (z.B. Assistenz in der Mobilität durch Inanspruchnahme von Taxifahrten).

Hinweis:

Können Sie zum Ende der Dauer eines Bescheides trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die gänzlich zweckentsprechende Verwendung des Persönlichen Budgets nicht nachweisen, so wird der nicht nachgewiesene Betrag von der Bezirksverwaltungsbehörde zurückgefordert.

Eine allfällig verbleibende Restsumme kann auch nicht auf die auf Grund eines gegebenenfalls neuerlich zuerkannten Bescheides für „Persönliches Budget“ gewährte Stundenanzahl angerechnet bzw. übertragen werden.

„Persönliches Budget“ – Hinweise zur Abrechnung

Die nachstehenden Informationen, die auch allen Bezirksverwaltungsbehörden bekannt sind, sollen Bezieherinnen/Bezieher des „Persönlichen Budgets“ als Orientierungshilfe dienen, welche Kosten neben der direkten Assistenzleistung auch in die Abrechnung aufgenommen werden dürfen.

Ausgewählte Beispiele für mögliche Abrechnungsposten

Im Folgenden nun Beispiele für Aufwände, die von den Bezirksverwaltungsbehörden als „zweckmäßige Verwendung“ des „Persönlichen Budgets“ anerkannt werden:

- Fahrtkosten der Assistenzperson, damit die Assistenzleistung erbracht werden kann

- Eintrittsgelder für die Assistenzperson (nicht für die Bezieherin/den Bezieher der Hilfeleistung)
- Reise- und Aufenthaltskosten der Assistenzperson bei Urlaubsreisen mit dem Menschen mit Behinderung. Die Reisekosten der Bezieherin/des Beziehers der Hilfeleistung können nicht aus dem „Persönlichen Budget“ bezahlt werden.
- Bei länger andauernden Assistenzleistungen können auch Diäten (Verköstigungsaufwand) an die Assistenzpersonen ausgezahlt werden.
- Maximal 5 – 8 % des zuerkannten Geldbetrages können ohne entsprechenden Nachweis verwendet werden. Diese Pauschale deckt ab: Die Kosten für die Organisation der Assistenzleistung durch die Bezieherin/den Bezieher der Hilfeleistung, Kosten der Kommunikationsmittel hierfür, Zeitaufwand für Dienstgeberinnentätigkeit/Dienstgebertätigkeit, Zeitaufwand für Nachweiserbringung, Kontoführungsgebühr für das „Persönliche Budget“ (inkl. Kosten einer Kontoüberziehung bei langer Verfahrensdauer), erhöhte Versicherungskosten aufgrund der Mitversicherung von Assistenzpersonen im Rahmen der Haushaltsversicherung (nicht jedoch die Basiskosten der Haushaltsversicherung), etc.
- Reparaturen, Wartung von Dingen des täglichen Bedarfs, auch von Hilfsmitteln, Tätigkeiten in Haus und Garten, sofern diese von einem Durchschnittsbürger erbracht werden können. Hierfür kann nur die Arbeitsleistung, nicht aber der Sachaufwand, aus dem „Persönlichen Budget“ abgegolten werden.
- Wer Assistenzpersonen bei sich anstellt, wird automatisch zur Dienstgeberin/zum Dienstgeber mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Sämtliche Lohnnebenkosten und sozialversicherungsrechtliche Abgaben stellen daher Ausgaben dar, die aus dem „Persönlichen Budget“ beglichen werden können.
- Benötigt ein Mensch mit Behinderung Assistenz für das Ausfüllen von Anträgen oder Verwendungsnachweisen im Rahmen der Inanspruchnahme von „Persönlichem Budget“, so sind dies Kosten, die aus dem „Persönlichen Budget“ beglichen werden können. Auch Kosten die der Bezieherin/dem Bezieher der Hilfeleistung im Rahmen von Steuerberatung, Buchhaltung oder anderen Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Bezahlung von Assistenzpersonen aus dem „Persönlichen Budget“ entstehen, können geltend gemacht werden.
- Werden Assistenzleistungen von professionellen Anbietern/Organisationen in Anspruch genommen, sind entsprechende Rechnungen mit Verwendungsnachweisen auszustellen.

Keine „zweckentsprechende Verwendung“ stellen hingegen folgende Beispiele dar:

- Medizinische Behandlungen
- Therapeutische Behandlungen
- ÖAMTC-Mitgliedsbeiträge
- Reifeneinlagerungskosten
- Autobahnvignette
- Restaurantrechnungen

Nicht benötigtes „Persönliches Budget“

Verbleibt dem Menschen mit Behinderung nach Ablauf des Bescheidzeitraumes ein Budget, so ist dieser Übergenuss zurückzuerstatten (§ 35 StBHG).

Mehr „Persönliches Budget“ gebraucht als bewilligt wurde

Wer zum Jahresabschluss feststellt, dass sie/er mehr verbraucht hat als bewilligt wurde, kann dies nicht nachträglich einfordern, da gemäß § 42 Abs. 3 StBHG für vorangegangene Zeiträume eine nachträgliche Hilfeleistung nicht in Betracht kommt. Damit die Behörde Änderungen beim Bedarf oder im zugrundeliegenden Sachverhalt berücksichtigen kann, ist eine rechtzeitige Antragstellung notwendig. Dies gilt auch für die Weitergewährung der Hilfeleistung.